

Bekomme ich wegen Änderung der Betriebsgrösse (Landwirtschaft) eine neue Schätzungsverfügung?

Antwort:

JA

Nach Schätzungsverordnung (LSchätzV):

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von § 42 Abs. 1 StG, welche unter das BGBB fallen und sich im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG befinden.

§ 7 3. Individuelle Schätzung a) Voraussetzungen

¹ Individuelle Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben sind bei Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.

² Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:

- Umzonung.
- Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken.
- Neu-, Um-, Aus- und Anbaute oder Abbruch von Dauerbauten.
- Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten.
- Zweckänderung von Dauerbauten.
- Änderung der Betriebsgrösse einschliesslich des Pachtlandes.



³ Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte landwirtschaftliche Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.

⁴ Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.